

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0801/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 02.08.2024 einen Leserbrief mit dem Titel „Frust über Bauverwaltung“. Der Verfasser kritisiert die Bauverwaltung. Mehr als 100 Bürger warteten auf eine Baugenehmigung für ein (namentlich genanntes) voll erschlossenes Baugelände. Unter dem Leserbrief findet sich folgende „Anmerkung der Redaktion“: „Die [Ortsangabe] Zeitung hat aufgrund des Leserbriefs bei der Stadtverwaltung nachgefragt. Dort heißt es, ...“ Es folgt die Erklärung der Stadt, dass und warum das genannte Grundstück zurzeit kein Bauland sei.

II. Der Beschwerdeführer ist der Leserbriefverfasser. Er trägt vor, der Redaktion sei mit der Bitte um Veröffentlichung ein Leserbrief übermittelt worden. Dieser sei direkt dem Pressesprecher der Stadt weitergeleitet worden. Diese Stellungnahme sei ihm weitergereicht worden. Den falschen Aussagen habe er mit Beweisen an die Redaktion widersprochen. Der Leserbrief sei trotzdem, mit den falschen Aussagen im Anhang, veröffentlicht worden. Daraufhin habe er eine Gegendarstellung gefordert. Diese sei aber mit der Begründung, diese sei formal und inhaltlich nicht korrekt, abgelehnt worden. Habe die Redaktion neutral gehandelt durch den Anhang der Stellungnahme?

Der Beschwerdeführer legt unter anderem eine E-Mail an den Redaktionsleiter vom 30.07.2024 vor. Darin schreibt der Beschwerdeführer, seine Bitte sei die Veröffentlichung seines Textes in der Rubrik „Leserbriefe“ gewesen und nicht eine Anfrage bei dem

Pressesprecher der Stadt; oder müsse ein Leserbrief, die Stadt betreffend, vorher vom Presseamt „zensiert“ werden? Der Beschwerdeführer widerspricht im Weiteren den Aussagen des Pressesprechers.

III. Die Beschwerde wurde nach der Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung erweitert um mögliche Verstöße gegen die Ziffer 2 des Pressekodex zugelassen.

IV. Der Redaktionsleiter trägt vor, mit Bedauern nehme man die Beschwerde zur Kenntnis. Man weise die Darstellung des Beschwerdeführers allerdings entschieden zurück.

Keinesfalls habe man den Leserbrief des Beschwerdeführers an den Pressesprecher der Stadt weitergegeben. Ein Verstoß gegen die Ziffer 5 (Redaktionsgeheimnis) des Pressekodex liege deshalb nicht vor.

Wohl aber habe man den Stadtsprecher mit den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen konfrontiert und um eine Stellungnahme gebeten – schon allein um festzustellen, ob das Thema möglicherweise eher in einem redaktionellen Beitrag, denn in einem Leserbrief aufgegriffen werden sollte.

Der Stadtsprecher habe sie darüber informiert, dass das Anliegen des Beschwerdeführers schon seit geraumer Zeit im Rathaus und den entsprechenden städtischen Gremien bekannt und diskutiert worden sei. Das betreffende Grundstück liege im Außenbereich der Stadt und zudem in einem FFH-Gebiet (Anmerkung: Naturschutzgebiet). Das Grundstück sei zurzeit kein Bauland. Um dies zu ändern, müsste zunächst der Flächennutzungsplan entsprechend verändert werden. Da das Grundstück zudem eine extreme Hanglage habe, bestehe die Gefahr eines Abrutschens. Deshalb gebe es Seitens der Stadt „keinen politischen Willen“, das Grundstück zur Bebauung freizugeben, so die Aussagen des Stadtsprechers. Eben das habe er dem Beschwerdeführer per Mail mitgeteilt.

Er habe dennoch darauf bestanden, dass man seinen Leserbrief trotzdem veröffentliche.

Da Leserbriefe für sie ein hohes Gut seien, er jedoch nicht wissentlich falsche Behauptungen habe publizieren wollen, habe er sich für die Variante der „Anmerkung der Redaktion“ entschieden, um dem Leser entgegenzukommen, dem Thema (das eigentlich kein Thema sei) aber nicht über Gebühr Gewicht zu verleihen. Dadurch sei der eigentliche Leserbrief nicht verändert, sondern nur ergänzt worden.

Ein Verstoß gegen die Ziffer 4 des Pressekodex liege deshalb ebenfalls nicht vor. Die vom Beschwerdeführer geforderte Gegendarstellung haben man abgelehnt, weil sie nicht den formalen Anforderungen entsprochen habe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung mit dem Titel „Frust über Bauverwaltung“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Gemäß Richtlinie 2.5 des Pressekodex dürfen Leserbriefe in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden. Die Beschwerdegegnerin macht diesbezüglich glaubhaft, dass sie den Leserbrief nicht an die Stadtverwaltung weitergereicht hat, sondern diese lediglich mit der Kritik des Beschwerdeführers konfrontiert hat. Die redaktionelle Anmerkung ist in dieser Form ungewöhnlich, stößt beim Beschwerdeausschuss jedoch auf keine presseethischen Bedenken. Die Beschwerdegegnerin hat plausibel gemacht, warum sie die

streitgegenständliche Veröffentlichungsform gewählt hat. Leserbriefverfasser haben demgegenüber keinen grundsätzlichen Anspruch darauf, dass ihre Einsendungen ohne Kontextualisierung veröffentlicht werden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

- (1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.
- (2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.
- (3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.
- (4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserkurzerzichten einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.
- (5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>